

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliz, den 17. Januar 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinstp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 800/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestellten Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Verarbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,

2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papier- und Gattungsabfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,

3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden vom 10. Juni 1917,

4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. A. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juni 1917 Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,

5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung vom 23. Oktober 1917,

6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung gelochter Papierende (Sachpapier) vom 5. Januar 1918,

7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papier- und Gattungsabfällen vom 13. Juli 1918, treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft. Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 80/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Woll- und Stridgarnen aus Kammwolle, vom 1. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1630/10. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 61/12. 17. R. R. A. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Woll- und Stridgarn, tritt außer Kraft.

Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Woll- und Stridgarn, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot. Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Stridgarnen aller Koppen, Schlitzen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Stridgarnen a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung bestimmter Mengen, b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbetreibende befanden.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe aus weiteren wirklich gelieferten werden, b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten, der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Der trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zuzüglich oder höherer Verkaufspreise fordert, hat die Entziehung der Waren zu gemärtigen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft. Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

Verordnung

(Nr. Bst. a 285/12. 18. R. R. A.)

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. Nov. 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels können nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Liefergesellschaft (für Stahlguss der Luftfahrtvereinigung und des Reichsanstalts für Flugzeugwerke G. m. b. H., für Blei aus der deutschen Kammernwerke zugewiesen worden, sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Befassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde dem heranziehenden Betriebe und dem Handel bei Verwendung der nunmehr freigegebenen bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Nichtantritt zugewiesen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Entziehung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit

insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 12. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Wirtschaftsgesellschaft bzw. bei der Zutrittsbereinigung oder bei dem Verkauf deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. sowie für Blei auch bei deutschen Sättermetallen zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einkaufspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Wirtschaftsgesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsstaats abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung angeprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeteilt worden sind bzw. noch verwendet und abgeteilt werden:

	Zinn	Aluminium	Wismut	Antimon	Platin
Wagnispreis für 100 kg	480	1200	180	420	60
Grundpreis	1000	1500	130	230	70
Demnach abzuführen für 100 kg	520	300	50	100	10

Vorstehende Anordnung ist auf Regierungen und Verbände sowie auf alle sonstigen geleisteten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Zinn, Zink, Blei, Bismut usw. hinsichtlich in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Abgaben, Regierungen und Verbänden zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückzahlung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Wirtschaftsgesellschaft mittels eingehenden Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Zwischenverhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 134 S. 1333) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilisierungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung
(Reichs-Demobilisierungsamt)

Bekanntmachung

Nr. F. R. 820/11. 18. R. R. A.

Auf Anfrage des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916,

die Bekanntmachung Nr. W. M. 207/9. 16. R. R. A., Nachtrag zur Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A., vom 10. November 1916,

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1000/8. 18. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren, vom 31. August 1918,

die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. Februar 1916,

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1300/8. 18. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost, vom 31. August 1918.

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. März 1918, die Bekanntmachung Nr. W. M. 300/12. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlichen Riefstauen, Jellen (auch Rirkus- und Schaumbundzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Bogendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 22. Dezember 1917,

die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 300/9. 18. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlichen Riefstauen, Jellen (auch Rirkus- und Schaumbundzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Bogendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 7. September 1918 treten außer Kraft.

Artikel II.

Festehen bleiben die Beschlagnahme und Meldepflicht aller Waren, die aus Garnen angefertigt sind, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit der Maßgabe freigegeben worden sind, daß die hergestellten Gegenstände beim Rohstoff-Meldestaat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als beschlagnahmt zu melden sind.

Die Meldungen sind in Zukunft, insofern es sich um Baumwollzeugnisse handelt, beim Kriegsamt für den Deutschen Baumwollmarkt in Berlin, Krausenstraße 17, insofern es sich um Wollfasergezeugnisse handelt, beim Leinentriebsamt in Berlin, Krausenstraße 25/26, zu erstatten.

Ferner bleiben Wollfasergezeugnisse, welche auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. gemeldet worden sind, beschlagnahmt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Verordnung

über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918.

(Nr. VIII. 1400/12. 18. D. M. A.)

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) sowie auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer bei Beginn des 20. Dezember 1918 (Stichtag) Opium, Morphin und die anderen Opiummakalabre sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dornin, Nethylmorphin, Apomorphin, Pantopen, Laubanon, Triadolin, Eumecoon usw.), in Besitz oder Gewahrsam hatte, ist verpflichtet, bis zum 1. Januar 1919 eine Anzeige über Menge, Art und Ort der Aufbewahrung sowie über die etwa bis zum Tage der Anzeige eingetretenen Veränderungen (Besitzwechsel, Verabreichung usw.) an den Vertrauensmann der Opiumverwaltung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köpferer Straße 1-4, zu erstatten. Bei Waren, die sich am 20. Dezember 1918 unterwegs befinden, ist die Anzeige von dem Empfänger zu übermitteln:

Der Meldepflicht unterliegen die Mengen, welche nachstehenden Grenzen übersteigen:

1. Opium und Opiumpulver insgesamt 1 kg,
2. Opiumextrakte insgesamt 100 g,
3. Opiumtinkturen insgesamt 10 kg,
4. Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 kg,
5. Nodien und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 kg,
6. die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide enthalten oder daraus hergestellt sind (soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 und 5 aufgeführt sind), insgesamt 1 kg.

Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden befinden, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht, sofern sie lediglich zum Zwecke der Verwertung übergeben sind, im übrigen nur dann, wenn die Art der einzelnen Dienststelle vorhandenen Mengen die im Absatz 2 angegebenen Grenzen überschreiten.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, von einzelnen Personen jederzeit aufs neue Angaben der im Absatz 1 bezeichneten Art zu fordern.

§ 2

Der Handel mit den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen sowie Erwerb und Veräußerung dieser Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der obersten Verwaltungsbehörde der Bundesregierung oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird. Diese Erlaubnis kann verjagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die auf Grund der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) erteilten nach Zeit und Mengen nicht begrenzten Genehmigungen behalten bis zum 16. Januar 1919 ihre Gültigkeit, darüber hinaus nur, sofern der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Gruppe Chemie, Berlin NW 7, Friedrichstr. 100, unter Einreichung des Erlaubnisscheins anzeigt, daß er den Handel fortzusetzen beabsichtigt.

Die auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 erteilte Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Erlaubnis gemäß Absatz 1 rechtfertigen würden.

§ 3

Wenn eine Erlaubnis auf Grund des § 2 erteilt ist, darf die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur verkaufen an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 5.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel, veräußert und erworben werden.

§ 4

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund der im § 2 bezeichneten Erlaubnis im Besitz hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gefondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Abgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Befizer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 5

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Apotheken oder an wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines Bezugsscheines über Art und Menge, der auf Antrag des Apothekenvorstandes oder des Leiters des Instituts von dem Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, ausgestellt wird. In dem Antrage

ist auch der Befizer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die Erteilung des Bezugsscheins unterliegt der Aufsicht eines vom Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung ernannten Vertrauensmannes, der auch berechtigt ist, das Verfahren über die Erteilung und Verjagung des Bezugsscheins zu regeln.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 5 bezeichneten Bezugsscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Loebh

Bekanntmachung

Nr. F. R. 30/12. 18. R. A. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1, 7, 17, A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1, 7, 17, A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffbügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 330/12. 18. R. A. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 150/1. 17. R. A. A., betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffbügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 870/12. 18. A. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 700/12. 17. A. A., betreffend Bestandserhebung von Bronzeleihen (Metalltüchern), treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Höchstpreise, Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von Häuten und Fellen.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. KRA., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshäuten, vom 20. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. KRA., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916, erhält der § 2a folgenden zweiten Absatz:

„Die Sammelstelle zieht jedoch wie bisher von dem nach Absatz 1 errechneten Kaufpreis eine Gebühr von 1/2% für Großviehhäute, 1/2% für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1% für Ziegen- und Zidelfelle zu Lasten ihrer Einfuhrer ab.“

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. KRA., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

§ 2b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Häuten den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18. KRA. (auch FR. 1017/11. 18. KRA.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlags von 1%.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugereit und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugereiteten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. KRA., betreffend Höchstpreise für Lams-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

§ 2b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Fellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18. KRA. (auch Nr. FR. 1017/11. 18. KRA.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlags von 2%.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugereit und nicht gemäß Absatz 1

berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugereiteten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. KRA., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Grobziehhäuten und Roshäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält die Ziffern c und d des § 4 folgende Fassung:

c) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.

d) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 6).

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. KRA., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916, erhalten die Ziffern e und f des § 4 folgende Fassung:

e) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem zugelassenen Verbands angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle.

f) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 6), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle.

Artikel VI.

Im Artikel VI der Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18. KRA. (auch Nr. FR. 1017/11. 18. KRA.) zilt der Grundpreis der laufenden Nr. 7 a der Preistafel nicht für ein Quadratmeter Maschinenmaß, sondern für 1 kg Nettogewicht.

Artikel VII.

Die Bekanntmachung Nr. FR. 1/12. 18. KRA., die teilweise auch die Nummer FR. 1017/11. 18. KRA. trägt, erlt ist ausschließlich die Nummer FR. 1/12. 18. KRA.

Artikel VIII.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Dezember 1918 in Kraft.
Berlin, den 26. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

über Vordrucke für Schuhbedarfscheine.

Im Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhbedarfscheine vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

§ 5 der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918 erhält folgende Fassung:

15. Die Schußbedarfscheine und Abgabebescheinigungen sind die von der Reichsstelle für Schußbedarf angefertigten Muster zu verwenden.

Die nach diesem Muster hergestellten Vorbrude für Schußbedarfscheine werden an die Kommunalverbände unentgeltlich durch die Reichsstelle für Schußbedarf geliefert; zur Ausfertigung von Schußbedarfscheinen dürfen ausschließlich solche Vorbrude verwendet werden, die den Kommunalverbänden durch die Reichsstelle für Schußbedarf geliefert werden.

Die benötigten Vorbrude für Abgabebescheinigungen haben sich nach dem aufgestellten Muster die Kommunalverbände selbst zu beschaffen.

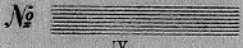
II

§ 1 der Bekanntmachung über Vorbrude für Schußbedarfscheine und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918 erhält folgende Fassung:

§ 1. Die Schußbedarfscheine und Abgabebescheinigungen für Schußvort erhalten die aus der Anlage I und II ersichtliche Fassung. Die Schußbedarfscheine werden auf weissem Papier gedruckt, das durch Wasserzeichen und Ueberdruck besonders kenntlich gemacht ist. Die über die ganze Fläche des Formblatts sich hinziehenden Wasserzeichen haben die Form von einzelnen Streifen; als Ueberdruck trägt das Formblatt auf der Mitte in großer Farbe und in großer Fratzenchrift die Buchstaben „R S“.

III

Die Vorbrude für Schußbedarfscheine (Anlage I der Bekanntmachung über Vorbrude für Schußbedarfscheine und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918) erhalten rechts oben folgende Ergänzung:



IV

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft. Die bis 14. Januar 1919 auf den bisherigen Vorbruden ausgefertigten Schußbedarfscheine verlieren ihre Gültigkeit

1. in Kommunalverbänden, die bis 31. Januar 1919 mit Genehmigung der Reichsstelle für Schußbedarf für den Verkauf von Schußvort stammbücher eingeführt haben: am 1. April 1919,

2. in den übrigen Kommunalverbänden: am 1. Februar 1919.

Schußbedarfscheine, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Verbesserung mit Spaltpapier noch nicht erlangen kann, sind von den Ausfertigstellen, die diese Schußbedarfscheine ausgefertigt haben, unter Verwendung der neuen Vorbrude umzuschreiben. Die Kommunalverbände erlassen die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der Umschreibung.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schußbedarf

Des Reichstags

Wallerstein Dr. Schambel Thurmann

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortsbehörden (Prüfungsstellen) zur Kenntnis mit dem Auftrage, die Abwicklung der Schußbedarfscheinpflcht in Zukunft hiernach vorzunehmen.

Die Prüfungsstellen haben insbesondere sofort die Bestandslisten nach Anlage 1, die im Kreisblatt Stück 4 demnächst vorbedruckt werden, selbst anzufertigen und die Eintragung gewissenhaft durchzuführen. Die neuen Schußbedarfscheine werden den Prüfungsstellen durch die Kreisbezugscheinstelle überandt und sind sofort zu benutzen.

Die bisherigen ausgefertigten Schußbedarfscheine dürfen vom 15. Januar 1919 nicht mehr verwendet werden. Die bis zum 14. Januar ausgefertigten alten Bedarfscheine verlieren im hiesigen Kreise mit dem 1. Februar 1919 ihre Gültigkeit. Die Ortsbehörden haben ferner die Gewerbetreibenden darauf hinzuweisen, daß sämtliche bis 31. Januar 1919 belieferten und entwerteten Schußbedarfscheine vollständig und pünktlich bis 1. Februar 1919 an die Kreisbezugscheinstelle abgekauft werden; andernfalls behördlich eingeschritten wird.

Die Ortsbehörden melden mir demnach bis zum 20.

Januar er., daß die Durchführung der Bekanntmachung erfolgen wird.

Groß Strehlig, den 2. Januar 1919.
Der Landrat.

Anordnung
betreffend Schlachtung von Pferden.

Auf Grund des Erlasses über die Einrichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. 11. 1918 Reichsgesetzblatt S. 1304/5 und Anweisung des Demobilisierungsamtes vom 10. d. Mts. ordne ich für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Oepeln an:

1. Das Schlachten arbeitsfähiger, brauchbarer Pferde ist verboten.

2. Die Schlachtung von Pferden ist nur gestattet, wenn der die Schlachtviehbeschau ausübende Tierarzt die Unbrauchbarkeit und Arbeitsunfähigkeit der Pferde durch Eintragung eines Vermerkes in das Schlachtbuch bescheinigt.

3. Zuwiderhandlungen werden nach der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (R. G. Bl. S. 1332) bestraft.

Oepeln, den 17. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

Nach Reichsgesetzblatt 10. Januar 1919 haben Angehörige der Deutschösterreichischen Republik, die am 19. Januar das 20. Lebensjahr vollendet und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 Reichswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen, das Recht an Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde teilzunehmen in der sie innerhalb des Deutschen Reichs Wohnsitz haben. Das Wahlrecht kann auf Grund einer Bescheinigung ausübt werden, die von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder Österreich-Ungarns mit folgendem Inhalt ausgestellt wird:

Uberschrift: Bescheinigung. Inhalt: Dem (Vor- und Name), geboren am (Ort und Tag) (Stand- oder Gewerbe) wohnhaft in wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er ein Angehöriger der deutsch-österreichischen Republik ist und keine Umstände bekannt sind wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4 des deutschen Wahlgesetzes vom 30. November 1918 Reichsgesetzblatt S. 1345 vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte.

Links: Dienstsiegel, rechts: Bezeichnung der deutsch-österreichischen oder österreichisch-ungarischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Behörde, Unterschrift.

§ 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung. Die Wahlvorsteher haben die Bescheinigung vor Ausübung des Wahlrechts abzunehmen, die Bescheinigungen dem Wahlprotokoll beizufügen und ihre Zahl im Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlmehlschlage zu vermerken.

Oepeln, den 13. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für die Wahl zur National-Versammlung im Wahlkreise Reg. Bez. Oep.-ln. Reg.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Ankauf von Saatkartoffeln innerhalb des Kreises sind unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Verkäufers zu stellen.

Die Notwendigkeit des Ankaufs ist vom Gemeindevorstand Gutsvorsteher auf dem Antrag zu beschleunigen.

Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlig, den 16. Januar 1919.

Betrifft das Begräumen des Schnees von den Chausseen, Dorfstraßen und öffentlichen Wegen.

Im Hinblick auf die erste allgemeine Transportlage muß in erhöhtem Maße für die Erhaltung der unbedingt notwendigen Verkehrsfähigkeit der Straßen beim Eintritt von Schneefall und Glätteis Sorge getragen werden. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1852 (G. S. S. 119) und Nr. 11 und 17 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegelddtarif vom 29. Februar 1840, sowie auf die Strafbestimmungen in Nr. 10 des § 366 des Strafgesetzbuches veranlasse ich daher die Ortspolizeibehörden, sowie die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände

1. von allen in den Ortschaften und ihren Feldmarken belegenen öffentlichen Fahr- und Fußwegen und von den innerhalb der Dorflege bezw. den einzelnen Wohnstätten befindlichen Chausseen die Schneehäufungen und Bindwehen in der Breite von mindestens 2 Wagenpuren, stets sogleich nach eingetretener Berührung also auch an Sonn- und Feiertagen, mit Ausschluß der Gottesdienststunden entfernen zu lassen;
2. zur Begräumung des Schnees von den Chausseen außerhalb der Dorflege und der Städte auf Erfordern des Wegeinspektors und der Chaussee-Bediensteten, die erforderliche Anzahl von Arbeitern zu stellen, welche von der Kreisfommunal-Kasse, nach dem ortsüblichen festzusetzenden Preise bezahlt werden;
3. bei eintretendem Tauwetter dem Wasser überall Abfluß zu verschaffen.

Es ist früher wiederholt vorgekommen, daß nach starkem Schneefall in den ländlichen Ortschaften, die an den Chausseen wohnhaften Hausbesitzer den Schnee und das Eis von den Vorplätzen ihrer Häuser und den Gehöften auf die Chausseen oder in die Chausseegräben schafften. Vielfach ist hierdurch die Passage verengt und das Ausweichen sich begegnender Fuhrwerke unmöglich gemacht worden.

Gegenüber diesen Umständen ersuche ich die Ortspolizeibehörden die Chausseebewohner unter Hinweis auf die bestehenden Strafbestimmungen von Verunreinigung der Chaussee zu warnen und darauf zu halten, daß der Schnee aus den Gehöften anstatt auf die Chaussee, auf die Felder oder auf bestimmte Ablageplätze außerhalb der Verkehrswege fortgeschafft wird.

Die Gendarmen weise ich an, etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlig, den 12. Januar 1919.

Die Kreisbewohner mache ich erneut darauf aufmerksam, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an Scharlach, Diphtherie, Cholera, Typhus, Genickstarre, Rindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Auszsch, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Milzbrand, Scharlach, Tollwut, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der Polizeibehörde unverzüglich bezw. 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen ist.

Todesfälle sind auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- a) der zugezogene Arzt,
 - b) der Haushaltungsvorstand,
 - c) jede mit Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, und
 - d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.
- Jede Unterlassung der Anzeige wird nach dem Strafvorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 306) und vom 28. August 1905 (G. S. S. 373), betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bedroht.

Groß Strehlig, den 13. Januar 1919.

Ich mache darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Meldepflicht nach einem Erlass des Kriegsministeriums vom 16. Dezember 1919 kann nach Aufhebung des Belagerungszustandes eine militärische Kontrolle der Ausländer nicht mehr stattfinden.

Hinsichtlich der Meldepflicht der Ausländer nunmehr wieder die Bestimmungen der Polizeiverordnung betreffend das Meldewesen, vom 1. Februar 1912 gelten. Sonderbeilage Nr. 6 des Regierungsamtsblattes von 1912, und der besonderen für einzelne Polizeibezirke bestehenden Polizeiverordnungen.

Groß Strehlig, den 8. Januar 1919.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelassenen Halbjahr eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Mutter anzufertigen und einzureichen.

Zu den Nachweisungen sind nur die neuen in der Gubner'schen Druckerei vorrätigen Vordrucke zu benutzen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 10. Januar 1919.

Anforderung von Eierkarten.

Die 3. Zt. gültigen Eierkarten laufen mit dem 26. Januar 1919 ab. Der Bedarf an Eierkarten für die neue Periode ist von den Magistraten, Gemeindevorständen bis zum 22. d. Mts. dem Kreisauschuß schriftlich anzuzeigen.

Eierkarten dürfen nur solche Haushaltungen erhalten, welche keine Hühner haben.

Groß Strehlig, den 15. Januar 1919.

Befähigt die Wahl:

1. des Häuslers Andreas Malysfel in Adamowiz zum Schöffen der Gemeinde Adamowiz,
2. des Häuslers Franz Kruppa in Schironowiz v. P. zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Schironowiz v. P.

Befähigt die Wiederwahl:

1. des Bauers Vinzent Jofel in Schironowiz v. P. zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Schironowiz v. P.
2. des Gärtners Johann Smo'orz in Sucho-Daniew zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Sucho-Daniew,
3. des Kaufmanns Josef Greiff in Strempa zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 16. Januar 1919.

Meine Kreisblatöverfügung Stüd 4 Seite 29 des Jahrgangs 1918 ändert sich dahin, daß im Verzeichnis der Holzabfuhrbrauschlüsse unter VIII anstelle des Obersförsters Dinnal Herr Obersförster Öbß Keltich tritt.
Groß Strehlitz, den 4. Januar 1919.

Der Landrat.
Grospsiech.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatöverfügung vom 20. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleiben.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hieselbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen.

Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Verbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 10. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich die Nachweisung über den Bedarf der Staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1919 in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Januar d. Jz. an mich einzureichen.

Formulare zur Nachweisung sind den Standesämtern durch die Strajansholt Nawitsch bereits zugegangen.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ersuche ich dringend, die Nachweisungen mit der größten Sorgfalt in allen Spalten auszufüllen unter Beachtung der „Anmerkungen“. Die Zahlen der 2. Seite sind richtig anzuführen und die Nachweisungen unterschriftlich zu vollziehen.

Ferner ersuche ich die Formulare in genügender Anzahl anzufordern, damit umständliche Nachbestellungen vermieden werden. Die Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen Standesämter ihren Sitz haben, haben den Letzteren dieses Kreisblatt sofort vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

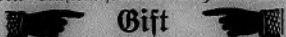
Die Trunkenboldserklärung des Maurers Johann Malcherek in Adamowitz wird hiermit aufgehoben.

Schloß Groß Strehlitz, den 2. Januar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Auf den Ausrüstefeldern Vichinia und Lentau ist



Bist

auf Füchse und anderes Raubzeug ausgelegt. Es wird gewarnt, irgend ein totes Stück Wild, Raubzeug oder Strähen anzunehmen.

Vichinia, 14. Januar 1919.

Grund, Förster.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Leßnitz belegene, im Grundbuche von Leßnitz Haus Band I Blatt Nr. 32 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Gasthausbesitzerin Bronislawa Soika in Leßnitz eingetragene Hansgrundstück Ring 32, Anteil an ungetrennten Hofräumen bestehend aus Wohnhaus mit Hofraum und abgefordertem Abtritt, sowie Pferdebestall, Gebäudesteuerrolle Nr. 31, Grundsteuer Mutterrolle Art. 291 mit 620 M. Gebäudesteuermutzungswert, am 22ten März 1919, vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 6 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23ten September 1918 in das Grundbuch eingetragen. — R. 3, 18 —
Amtsgericht Leßnitz OS., den 11ten Januar 1919.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des hiesigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird am 23. Januar er. nachmittags 3 Uhr im Klinghieser Hause hieselbst im Wege des öffentlichen Gebots verpachtet. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.
Schedlitz, den 8. Januar 1919.

Der Jagdvorsteher. Slesiona.

Aus dem Felde zurückgekehrt, habe ich meine Tätigkeit wieder aufgenommen.

Wilhelm Rönisch,
staatlich geprüfter Bildhauermeister.

Ausführung neuzeitlicher Denksteine,
:: Kriegergrabmale, Erbbegräbnisse ::
— Grüste in Eisenbeton u. s. w. —

Landwirtschaftliche Maschinen.

Göpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Häckelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen, Centrifugen, Pflüge, Pumpen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschinldg. Gogolin OS.
Reparaturwerkstatt für sämtl. landwirtschaftl. Maschinen.

Von der Provinzialstelle Breslau als auch vom Landratsamt Groß Strehlitz bin ich beauftragt, sämtliche **Runkelrüben** im Kreise für Rechnung der Provinzialstelle zu verladen und zahle bis 15. 1. 1919 2.75 Mark pro Zentner. Für jeden weiteren Monat noch dazu 30 Pfg. Einmiet-Gebühren.

Franz Grzonka I.

Beauftragter der Provinzialstelle Breslau und der Kreisstelle.
Fernruf Leßnitz Nr. 1.

Schlosserlehrling

kann sich zum sofortigen Antritt melden bei

W. Stannek,

Schlossermeister, Gogolin.

Schlosserlehrlinge
gesucht.

B. Nimsch, Groß Strehlitz.

Die Deutsche Demokratische Partei

- best,
- will**, daß das deutsche Reich sich auf **demokratischer** Grundlage aufbaue, d. h. daß der **freie** Wille der Volksgemeinschaft **Recht, Gesetz** und die **staatlichen Einrichtungen** bestimme,
- will**, daß die **Nationalversammlung** schnellstens einberufen werde, weil nur so ein **gesetzmäßiger** Zustand hergestellt werden kann, der **Ruhe und Ordnung** verbürgt,
- will**, daß das **Reich** eine **Einheit** bleibe, und nicht zertrümmert werde, weil sein Zerfall auch den Zerfall der **Einzelstaaten** bedeutet,
- will**, daß die **Verfassung** des Reiches **republikanisch** sei, weil in der Republik der **Wille der Volksgemeinschaft** nicht durch die Macht einzelner beseitigt werden kann,
- will**, die **Erhaltung des Religionsunterrichts** aller Bekenntnisse in allen Schulen. Die **Religion** und die **Kirche** müssen dem Volk erhalten bleiben. Die **Trennung** der Kirchen vom Staat bezweckt nur den **Ausschluß staatlicher** Einmischung. Die Kirchen sollen das **Recht** behalten, ihre Mitglieder zu **besteuern**,
- will** für **Oberschlesien**, daß es **unbedingt** und **ungeteilt** beim **deutschen** Reiche bleibe, weil **Oberschlesien** seit Jahrhunderten **deutsches** Land ist, weil es **deutscher** Kultur und **deutscher** Bildung sein **Aufblühen** verdankt, und weil sein **Gesamtgeräde** deutsch ist, aber auch, daß der **polnisch** sprechenden **Bevölkerung** der ungehinderte Gebrauch ihrer Sprache gesichert werde,
- will**, daß der **Arbeiter** **lebensfroh** und **lebensstark** sei, daß seine **Daseins-** und **Arbeitsbedingungen** verbessert werden, und **Licht** und **Sonne** in sein **Heim** hineinstrahlen. Dies ist nur zu erreichen, wenn die **Industrie** sich **kräftvoll** entwickeln kann, wenn ihr die **Freude am Schaffen** und die **Unternehmungslust** nicht genommen wird und wenn ein **friedlicher**, den **beiderseitigen** Interessen gerechtwerdender **Ausgleich** zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** erfolgt. Alle müssen erkennen, daß nur ein **gemeinschaftliches** Zusammenarbeiten und gegenseitige **vernünftige** Rücksicht uns vor dem völligen **Elend** allein bewahren kann
- will**, daß der **Bürger** in **aufrechter** **Freiheit** seinem **Berufe**, in **redlichem** Wandel **angeführt** seinem **Gewerbe** nachgehen kann. Ein **starkes** **Bürgertum** ist mit die erste **Bedingung** für das **Gedeihen** jeden **Staates**, und deshalb will sie, daß die **Bedeutung** und **Kraft** des **Bürgertums** in keiner **Weise** **unterdrückt**, ihm vielmehr **Raum** zur **Entfaltung** gegeben werde,
- will**, daß ein **blühender** **Dauernstand** den **Segen** seiner **Arbeit** genieße, und daß **Stadt** und **Land** sich die **Hand** reichen zum **Wohle** der **Gesamtheit**,
- will**, daß **nicht eine** **Klasse** die **herrschende** sei, sondern **alle** **Berufsstände**, weil alle auf **einander** angewiesen sind, **will** **gemeinsamlich** helfen, das **Reich** von dem **Abgrunde** wegzureißen, in den es zu **stürzen** droht,
- will**, daß die **Kriegsgewinne** aufs **Schärfste** **erfaßt** werden, weil dies der **Gerechtigkeit** entspricht, und **will** **überhaupt**, daß **Gerechtigkeit** der **Maßstab** nicht nur für die **steuerlichen**, sondern auch für die **sonstigen** **Rechte** und **Pflichten** des **Einzelnen** sei.

Einigkeit und Recht und Freiheit!

Wer das mit uns **will**, der gebe am 19. Januar 1919 die **Stimme** ab für den **Wahlvorschlag** der

Deutschen Demokratischen Partei!

Auf zur **Wahl**, es gilt **Eure** und **Eurer** **Kinder** **Zukunft!**

Betondachsteine

Arnold Michnik, Slawentzig.

jedes **Quantum** — jeder **Zeit** frei jeder **Bahystation** **lieferbar**.

Telef. Nr. 11.

Gesund vom Felde zurück-
gelehrt,

wünsche eine Stelle als

Heger

vom 1. Februar oder auch
später. Bin 34 Jahre alt,
verheiratet. Gute Zeugnisse
sind vorhanden.

Die Offerte ist zu richten an
A. S. Nr. 45, Postlagernd
Kosmirta.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art

letz am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

BONK'S Kachelofenfabrik am Bahnhof.



Suche 2 — 3 Holzstöcke-Ausroderer

per bub.

J. Bonk, Kachelofenfabrik.

Landwirtschaftliche
Taschenkalender
Forst- und Jagd-
Kalender,
Deutsche und
polnische
Lesekalender
Abreißkalender

G. Hübner,

Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Preis-Sekretär Fleischer, für den Anzeigenenteil Georg Hübner.

Druck Georg Hübner in Groß Trebsitz.

Sonderbeilage

Stück zu 3 des „Groß Strehliher Kreisblattes“
vom 17. Januar 1919.

Nach § 15 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 284) sind die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich.

Hiernach ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte.
2. Eine einzelne Person darf nicht deshalb aus dem Wahlraum ausgewiesen werden, weil der Anwesende sich nicht legitimieren kann oder weil er den Wahlvorstand auf Verstöße gegen die Wahlvorschriften aufmerksam macht.
3. Insbesondere ist die grundsätzliche Ausweisung von Vertrauensmännern der Parteien stets als eine Verletzung der Öffentlichkeit anzusehen.
4. Dient eine Privatwohnung als Wahlraum, so ist sie für die Dauer der Wahl öffentlich und das Hausrecht steht so lange dem Wahlvorstande zu.
5. Ein Verstoß gegen die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung hat für jeden einzelnen Ort, wo sie festgestellt ist, die Ungültigkeit der betreffenden Wahlhandlung zur Folge.

Groß Strehli, den 17. Januar 1919.

Der Landrat.
Großpietsch.

2. Sonderbeilage

Stück zu 3 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 17. Januar 1919.

Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung.

Vom 21. Dezember 1918.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesekraft was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der verfassunggebenden preussischen Landesversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind.

§ 6.

Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, ergeben sich aus der Anlage.

Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 100 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Einwohnern vollen 100 000 gleichgerechnet wird.

§ 7.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) — Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 1345 ff. — sowie der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-Gesetzbl. S. 1353 ff.) vom 30. November 1918.

Die Wahlen erfolgen in der Formen der Nachwahlen (§§ 62 und 63 der Wahlordnung) mit der Maßgabe, daß die im § 1 Abs. 1 der Reichswahlordnung vorgeschriebene Aufstellung der Wählerlisten in einem weiteren gleichlautenden Stücke erfolgt.

In Anlage C zur Reichswahlordnung sind die Worte: „deutschen Nationalversammlung“ durch „preussischen Landesversammlung“ zu ersetzen.

§ 8.

Die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung finden Sonntag, den 26. Januar 1919 statt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 21. Dezember 1918.

Die Preussische Regierung.

Dirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Rosenfeld

Anlage.

Nr.	Je einen Wahlkreis bilden:	Nach der Volkszähl. v. 1. Dez. 1910 m. Einwoh.	In den Wahlkreisen sind an 1. Dez. 1910 Abgeordnete zu wählen.
10.	Der Regierungsbezirk Oppeln	2 207 981	22

Betrifft: Wahlen zur Nationalversammlung.

Auf Grund der §§ 49 bis 55 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 habe ich zur Ermittlung und Verkündung des Wahlergebnisses eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses, zu der jeder Wahlberechtigte Zutritt hat, auf Sonnabend, den 25. Januar 1919 vormittags 11 Uhr, in Oppeln, Kräfauerstraße 24, Saal des Form'schen Hotels anberaumt.

Oppeln, den 16. Januar 1919.

Der Wahlkommissar
für die Wahl zur Nationalversammlung im Wahlkreis
Regierungsbezirk Oppeln.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetzamml. S. 201.)

Vom 9. Januar 1919.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesekraft was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung findet die Verordnung zur Ergänzung

der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 28. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1479) mit der Maßgabe Anwendung, daß die gemäß Artikel I § 2 a. a. D. auszu stellende Bescheinigung den Vermerk trägt: Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar. Die erforderlichen Anweisungen an die miltärischen Dienststellen ergeben dem Preussischen Kriegsministerium und vom Reichs-Marineamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 9. Januar 1919.

Die Preussische Regierung.

Fischer. Brauns. Eugen Ernst. Fischbeck. Sibelium. Reinhardt.

Der unterzeichnete Wahlausschuß hat in öffentlicher Sitzung vom 29. Januar 1919 für die Wahl zur preussischen Landesversammlung folgende Wahlvorschlüge und Verbindungen festgesetzt und angeschlossen.

I. Wahlvorschlag Kochmann.

1. Jullitrat Theodor Kochmann in Gleiwitz,
2. Oberingenieur Paul Pasjke in Beuthen O.-S.,
3. Rektor Robert Klemm in Gleiwitz,
4. Oberbahnhofsärztlicher Christian Fiedler in Neuz., Kreis Ratibor,
5. Fabrikdirektor Alfred Mühlig in Oppeln,
6. Klempnerobermeister Hermann Jozia in Schwientochlowitz O.-S.,
7. Franz Fabrikbesitzer Hermann Pöschel in Gr. Strehlitz,
8. Reichsrichter Dr. Carl Siewers in Beuthen O.-S.,
9. Eisenbahnhofsverwalter Viktor Berg in Kattowitz,
10. Gewerbetreibender Max Gummel in Beuthen O.-S.,
11. Kreisbauinspektor Josef Jurek in Wlk. O.-S.,
12. Frau Eisenbahn-Betriebsingenieur Camilla Wuttig in Oppeln,
13. Schuhmacheremeister Gustav Goniße in Kreuzburg O.S.,
14. Bauer Paul Schöart in Konrad-Olguth, Kreis Kreuzburg O.S.,
15. Studienrat Lother Dresler in Larnowitz O.-S.,
16. Oberingenieur Wilhelm Seidel in Pommarschlitze O.S.,
17. Gemeindeobersekretär Georg Zippel in Hindenburg O.S.,
18. Gymnasialdirektor Dr. Hans Freibisch in Kreuzburg O.S.,
19. Maschinenmeister Edward Hille in Hindenburg O.-S.,
20. Kaufmannsrau Elsa Voith in Gleiwitz.

II. Wahlvorschlag Hoffmann.

1. Geheimer Studentent Dr. Georg Hoffmann in Kattowitz,
2. Schichtmeister Waldemar Holz in Cleophasgrube bei Kattowitz,
3. Kaufmannsrau Maria Lomack in Gleiwitz,
4. Grundbesitzer und Gemeindevorsteher Johann Urbisch in Sandau bei Ratibor,
5. Oberbahnhofsversteher Max Hüttmann in Koszdjin O.S.,
6. Ev. Pfarrer Eugen Burggaller in Groß Strehlitz,
7. Bauerngutsbesitzer Gottlieb Otischid in Schönwald Kr. Kreuzburg O.S.,
8. Reflektenschmied August Heim in Hindenburg O.S.,
9. Volksschullehrerin Gertrud Pücker in Ratibor.

10. Kaufmann und Sägewerksbesitzer August Scholz in Falkenberg O.S.,
11. Schuhmacheremeister Johann Bawzinek in Kreuzburg O.S.,
12. Rektor Robert Rief in Reiffe,
13. Telegraphenassistentin Sophie Schmidt in Oppeln,
14. Kreisrechenungsrevisor Wilhelm Schröder in Neustadt O.S.,
15. Fabrikdirektor Dr. Otto Spanzer in Groß Strehlitz,
16. Studienrat Dr. Emil Kleinwächter in Hindenburg O.S.,
17. Tapeziereremeister Oskar Ossig in Beuthen O.S.,
18. Lehrerin Margarete Neßmann in Königshütte O.S.,
19. Fabrikdirektor Paul Weber in Leobschütz,
20. Schlosseremeister Wilhelm Schluscha in Gnadenfeld O.S.,
21. Redakteur Albert Scholch in Beuthen O.S.,
22. Bergamt Viktor Dahms in Gleiwitz.

III. Wahlvorschlag Franz.

1. Bergarbeitersekretär Julius Franz in Kattowitz,
2. Gewerkschaftsangehöriger Franz Karger in Kattowitz,
3. Studentent Franz Haas in Neustadt O.S.,
4. Eisenbahnbauarbeiter Robert Zwady in Kattowitz,
5. Parteifangehöriger Paul Sauts in Kattowitz,
6. Metallarbeitersekretär Johann Luch in Rybnik,
7. Geschäftsführer Heinrich Rau in Gleiwitz,
8. Dstenher Josef Kreisel in Reiffe,
9. Dr. phil. Schulmeister Paula Eick in Berlin,
10. Kontroller Josef Kuger in Neustadt O.S.,
11. Eisenbahnbauarbeiter Hermann Busch in Oppeln,
12. Maurer Franz Glawans in Gegendzin, Kreis Cosel,
13. Häusler Johann Procke in Dirschel, Kreis Leobschütz,
14. Bergmann Ignaz Menz in Scharitz, Kreis Beuthen O.S.,
15. Gastwirt Johann Kobiella in Rosenberg O.S.,
16. Schlosser Heinrich Schmidt in Krusowiz, Kreis Kattowitz,
17. Hausfrau Anna Muthwill in Gleiwitz,
18. Kaufmann Johann Salkin in Rybnik,
19. Maschinist Franz Galka in Schwientochlowitz, O.S.,
20. Former Emil Madill in Ratibor,
21. Schuhmacheremeister Max Götner in Gleiwitz,
22. Maschinenarbeiter Nikolaus Jendroschel in Königshütte O.S.,

IV. Wahlvorschlag Gospos.

1. Eisenbahnverletheskontrollleur Alois Gospos in Kreuzburg O.S.,
2. Amtsgerichtsrat Hermann Goebel in Myslowitz O.S.,
3. Arbeitersekretär Joseph Wustel in Beuthen O.S.,
4. Generalsekretär des Schlesiichen Bauernvereins Franz Reuber in Breslau,
5. Amtsgerichtsrat Edward Weyer in Neustadt O.S.,
6. Jullitrat Joseph Kallin in Groß Strehlitz,
7. Pfarrer Josef Niestroj in Kgl. Neudorf bei Oppeln,
8. Amtsgerichtsrat Dr. Alfred Kiemann in Ratibor,
9. Berlegerstran Maria Feldbusch in Gleiwitz,
10. Bauerngutsbesitzer Hermann Richtersti in Osterwitz Kreis Leobschütz,
11. Kassendirektor Augustin Letocha in Rabziontau, Kreis Larnowitz,
12. Landgerichtsrat Dr. Wilhelm Zimmer in Brieg,
13. Hauptlehrer Josef Scholz in Jauditz, Kreis Ratibor,
14. Pfarrer Franz Daidin in Lohndau, Kreis Cosel,
15. Damenschneider Josef Gonsior in Beuthen O.S.,
16. Schuhmacheremeister Julius Breukner in Reiffe,
17. Eisendreher Carl Hufeisel in Reiffe,

18. Arbeitersekretär Fridolin Straube in Studzienna bei Ratibor,
19. Justizrat Josef Galluschte in Beuthen OS.
20. Landwirt Conrad Brjgwa in Niewle, Kreis Groß Strehlitz,
21. Bauer Peter Zug in Broniek, Kreis Rosenberg OS.,
22. Sägewerksbesitzer Ludwig Machorzal in Ochojeb, Kreis Rybnik.

V. Wahlvorschlag Lichtenstein.

1. Rechtsanwalt Max Lichtenstein in Hindenburg OS.,
2. Monteur Willi Ziegler in Lamsdorf OS.,
3. Hüttenarbeiter Karl Thome in Bismarckhütte OS.,
4. Häner Karl Meister in Hindenburg OS.,
5. Schlosserfrau Emma Kopiec in Mathesdorf, Kreis Hindenburg OS.,
6. Klempnermeister August Langer in Falkenberg OS.,
7. Zimmerhauer Johann Rudzienski in Simianowiz-Laurahütte OS.,
8. Schlosser Franz Kieslich in Hindenburg OS.,
9. Grubenarbeiterfrau Wanda Guder in Hindenburg OS.,
10. Tischler Josef Ginner in Bismarckhütte OS.,
11. Grubenarbeiter Josef Galvas in Bielschowitz, Kreis Hindenburg OS.,
12. Häner Franz Heim in Hindenburg OS.,
13. Bürogehülfe Karl Wienziers in Hindenburg OS.,
14. Maurer Sylvester Wiczorek in Myslowitz OS.,
15. Schlosser Franz Strzelzig in Hindenburg OS.,
16. Referendatsassistent Otto Pöschel in Bismarckhütte OS.,
17. Eisenbahnmonteur Paul Giel in Hindenburg OS.,
18. Häner Theofil Jurascchi in Hindenburg OS.,
19. Maurer Edmund Galvas in Neu-Nepten, Kreis Larnowiz OS.,
20. Schlosser Johann Kampa in Hindenburg OS.,
21. Bergmann Josef Klotzka in Simianowiz-Laurahütte OS.,
22. Dreher Nikolaus Wilczel in Bismarckhütte OS.

VI. Zugelassene Verbindungen von Wahlvorschlägen.

Miteinander verbunden sind die Wahlvorschläge Franz und Lichtenstein.

Die rechtliche Bedeutung der festgestellten Wahlvorschläge ist die, daß der Wähler in der Auswahl der Bewerber nun auf die Namen der Wahlvorschläge beschränkt ist. Und zwar dürfen die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln nur einen einzigen dieser Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Benennung von Personen, die auf keinem der festgestellten Wahlvorschläge stehen, hat keinerlei Wirkung. Sind nur solche Personen im Stimmzettel benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahllochschlages kann der Wähler jede Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, Namen streichen oder wiederholen. Es genügt auch, daß nur ein Name aus dem Wahlvorschlag genannt wird.

Die Verbindung der Wahlvorschläge hat lediglich die Bedeutung, daß die verbundenen Wahlvorschläge bei Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag gelten. Auf die Stimmabgabe ist die Verbindung insofern ohne Bedeutung, als der Wähler der sich für eine der verbundenen Listen entscheidet nicht etwa Namen aus den beiden verbundenen Listen in seinem Stimmzettel aufnehmen darf, sondern wie bei unverbundenen Listen, nur Namen aus einer Liste.

Oppeln, den 20. Januar 1919.

Der Wahlausschuß.

Der Wahlkommissar. Die Beisitzer. Der Schriftführer.
Kley. Gerkenberg. Sielaff.
P. Hofmeister.
Hoffmann.
F. Czech.

* Die Herren Gemeindevorsteher haben sofort ein Exemplar dieses Kreisblattes den Herren Wahlvorstehern zuzustellen.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Preussische Landesversammlung.

Die Ortsbehörden mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche Ortsbewohner, welche in der Zeit vom 19. Januar 1899 bis 26. Januar 1899 geboren sind, in die Wählerlisten nachgetragen werden müssen, ebenso alle nach dem 7. Januar 1918 heimkehrenden Soldaten.

Die Wahllokale, Wahlversteher, Stimmbezirke bleiben dieselben wie für die deutsche Nationalversammlung. Die Wahl zur preussischen Landesversammlung findet am 26. Januar 1919 Vormittag von 9 Uhr bis Abends 8 Uhr statt.

Die Wahlprotokolle und Wahlzettelausschlüsse sind den Herren Wahlvorstehern am heutigen Tage zugegangen. Sollten dieselben noch nicht eingegangen sein, so ist mir telegraphisch oder durch Fernsprecher zu berichten.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.